



Fussballclub Uznach • Postfach 128 • 8730 Uznach • Postcheck-Konto 90 - 9511-2

Sportplatz Benknerstrasse • Tel. Clubhaus 055 - 280 43 30 • Pikettdienst Natel 079 - 445 78 59

Fussballclub Uznach

Statuten

Genehmigt durch die
Mitgliederversammlung
vom 14. August 2003

Vereinsstatuten Fussballclub Uznach (FCU)

Einleitung

Fussballclub Uznach (FCU) wurde 1923 von jungen Uznachern gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern, diese „neue“ Mannschaftssportart anzubieten. Der Verein hat sich seither erfolgreich entwickelt und ist für Uznach und die umliegenden Gemeinden zur Anlaufstelle für Fussball geworden.

Das Leitbild des Fussballclub Uznach ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1 Unter dem Namen «FC Uznach», nachfolgend FCU genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uznach.
- 2 Der FCU ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV
- 3 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des zuständigen Regionalverbandes (OFV) sowie deren zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sind für den FCU und für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 2 Zweck

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | FCU bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit dem Fussballsport auszuüben. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. |
| <i>Ergänzungen zur Ausrichtung</i> | 2 | FCU setzt sich die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zum Ziele.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 3 | FCU ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |

Artikel 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| <i>Mitglieder-
kategorien</i> | 1 | FCU besteht aus <ul style="list-style-type: none">▪ Vorstand/Funktionären |
|-----------------------------------|---|---|

- Aktivmitgliedern
- Damen
- Kindern/Jugendlichen
- Senioren/Veteranen
- Schiedsrichtern
- Ehrenmitgliedern/Freimitgliedern
- Passivmitgliedern/Gönnern/Supportern

<i>Vorstand / Funktionäre</i>	2	Vorstandsmitglieder Trainer/Betreuer Platzwart Helfer
<i>Aktivmitglieder</i>	3	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.
<i>Damen</i>	4	Die Damen werden in einer eigenen Unterabteilung geführt. In den Rechten und Pflichten sind sie ihren männlichen Kollegen gleichgestellt.
<i>Kinder</i>	5	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Jugendliche</i>	6	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.
<i>Senioren/ Veteranen</i>	7	Mitglieder die das vom SFV vorgeschriebene Senioren-, Veteranenalter erreicht haben können in die Seniorenabteilung übertreten.
<i>Schiedsrichter</i>	8	Als Schiedsrichter gelten alle Personen, die ihre Dienste als Spielleiter dem FCU zur Verfügung stellen. Schiedsrichter sind stimmfähig und wahlberechtigt.
<i>Ehrenmitglieder / Freimitglieder</i>	9	Ehrenmitglieder /Freimitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle von FCU. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
<i>Gönner / Supporter Passivmitglieder</i>	10	Gönner/Supporter/Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönner-/ Supporter-/ Passivmitgliederbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	11	Interessierte können jederzeit dem Verein beitreten. Der Vorstand hat das Recht, jemandem den Eintritt zu verweigern.
<i>Beendigung, Austritt</i>	12	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

- Ausschluss* 13 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- Rechte* 14 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
- Das Vereinsbulletin erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.
- Pflichten* 15 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und je nach Beitragsklasse den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge (max. SFR 400.00)
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend und Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Haftung* 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung der Mitgliederbeiträge gemäss Abs. 1. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Unterabteilungen
 - die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung* 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ von FCU. Sie wird alljährlich im Sommer des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Ausserordentliche Hauptversammlung* 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Wird eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangt, so ist diese innert 30 Tagen durchzuführen.
- Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge durch den Vorstand eingeladen.

<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Leitbild ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisoren ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Gönner/Supporter und Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8

Vorstand

Führung, Vertretung

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den FCU nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich. Die rechtsverbindlichen Unterschrift wird durch den Präsidenten kollektiv zu zweit mit einem andern Vorstandsmitglied geführt.

Zusammen- setzung

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Wahl, Amtsdauer

- 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution

- 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
 - Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
 - Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern,
 - Anstellung von bezahltem Personal,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
 - Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9

Sportplatz-Anlagen

Sportplatz

- 1 Ueber die Besitzverhältnisse, Benützungsrechte, Verwaltung und Unterhaltspflichten der Anlagen wird auf das Reglement über die Benützung und Verwaltung des Sportplatzes Uznach verwiesen.

Delegation

- 2 Der Vorstand delegiert eines seiner Mitglieder in die dort erwähnte Sportplatz-Kommission.

Artikel 10

Revisoren

Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Uznach zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 04. Juli 2002 in Uznach genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 8. Februar 1974 gültigen Statuten und treten am 05. Juli 2002 in Kraft.

Uznach, 14. August 2003

Fussballclub Uznach

Armando Resegatti

Lukas Brändle

Präsident

Aktuar

Anhang

Dieser Anhang ist ein Beschluss der Hauptversammlung vom 06.Juli 2001

Die Hauptversammlung hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 06. Juli 2001 wie folgt festgelegt:

FCU-Mitgliederbeiträge ab 06. Juli 2001

Aktive		Fr. 250.–
Senioren/Veteranen Hauptverein)		Fr. 90.– (Anteil-
Kinder	Jun F	Fr. 100.–
	Jun E	Fr. 125.-
	Jun D	Fr. 150.-
	Jun.C	Fr. 175.-
Jugendliche	Jun B	Fr. 200.-
	Jun A	Fr. 225.-
Passivmitglieder		Fr. 50.–
Gönnermitglieder		Fr. 100.–
Supporter		Fr. 300.–
Ehren-/ Freimitglieder u. Funktionäre		beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Austritt des Mitgliedes.

Uznach, 06. Juli 2001

Fussballclub Uznach

Hans Graf

Präsident

Vizepräsident